

käufer einen Lastschriftauftrag zusammen mit den Rechnungen und allen weiteren erforderlichen Dokumenten bei der für ihn' zuständigen Außenhandelsbank einzureichen. Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen übergibt die zuständige Außenhandelsbank' den Lastschriftauftrag der kontoführenden Bank des Verkäufers oder dem Verkäufer, soweit das mit diesem zur Einbeziehung des Lastschriftauftrages in einen maschinenlesbaren Datenträger vereinbart wurde.

{3) Die Bank des Verkäufers ist berechtigt, Lastschriftaufträge zurückzuweisen, wenn *

- a) nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder nicht zulässige Vordrucke eingereicht werden,
- b) nicht verarbeitungsfähige oder nicht der Vereinbarung entsprechende maschinenlesbare Datenträger übergeben werden.

Sie kann zur Kontrolle der Berechtigung der Anwendung des Lastschriftverfahrens bei der Einreichung von Lastschriftaufträgen bzw. maschinenlesbaren Datenträgern die Vorlage von Wirtschaftsverträgen sowie Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Die Bank stellt dem Verkäufer den Rechnungsbetrag bis zu dessen endgültiger Abbuchung vom Konto des Käufers im voraus zur Verfügung.

§4

Abbuchung der Lastschrift- bei der Bank des Käufers

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag -soweit nach Eingang der Lastschrift vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt ihn von der erfolgten Abbuchung.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, wird die Lastschrift an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbuchung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer. ■

(3) Teilabbuchungen werden von der Bank nicht vorgenommen.

(4) War die Verrechnung im Lastschriftverfahren unzulässig, weil diese weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart worden war oder weil der Käufer die weitere Verrechnung in diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung abgelehnt hat, so kann der Käufer seiner Bank unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke einen rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrag zur Rückverrechnung des zu Unrecht abgebuchten Betrages erteilen. Im Rückauftrag hat der Käufer die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben. Die Bank des Käufers weist den Rückauftrag zurück, wenn er später als 14 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr ein-geht oder keine Begründung enthält.

(5) Zurückverrechnete Forderungen sind von der weiteren Verrechnung im Lastschriftverfahren ausgeschlossen.

Schlußbestimmungen

§5

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen können Leiter zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit den Leitern der für die Käufer zuständigen zentralen staatlichen Organe und mit Zustimmung des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß §3 Abs. 5 der Verrechnungs-Verordnung in Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) oder anderen Rechtsvorschriften festlegen, daß weitere Arten von Geldforderungen im Lastschriftver-

fahren gemäß §2 Abs. 1 zu verrechnen sind oder abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 verfahren wird.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. II Nr. '64 S. 425) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1978

Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

I.V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über die Verleihung des Förderpreises für gute Designleistungen vom 11. August 1978

§ 1

(1) Der Förderpreis für gute Designleistungen (nachfolgend Förderpreis genannt) ist ein Ehrenpreis, der als Erster Förderpreis, Zweiter Förderpreis, Dritter Förderpreis und als Anerkennung verliehen werden kann.

(2) Der Förderpreis wird verliehen an:

- junge Gestalter, die sich durch hervorragende Leistungen, Talent und vorbildliche Haltung auszeichnen,
- Kader anderer Disziplinen für vorbildliche Leistungen zur Erfüllung gestalterischer Aufgabenstellungen.

(3) Die Leistungen müssen für die Deutsche Demokratische Republik vollbracht worden sein.

§ 2

(1) Der Förderpreis kann an Einzelpersonen und Kollektive verliehen werden.

(2) Der Förderpreis wird an Studenten, Absolventen sowie an junge Kader anderer Disziplinen im Alter bis zu 30 Jahren verliehen.

§3

(1) Zur Verleihung des Förderpreises gehören eine Etui-medaille, eine Urkunde und eine Geldzuwendung. Die Geldzuwendung beträgt als

Erster Förderpreis

- für Einzelpersonen 2 500 M
- für Kollektive bis zu 6 500 M;

Zweiter Förderpreis

- für Einzelpersonen 2 000 M
- für Kollektive bis zu 5 000 M;

Dritter Förderpreis

- für Einzelpersonen 1 500 M
- für Kollektive bis zu 3 500 M;

Anerkennung

- für Einzelpersonen 1 000 M
- für Kollektive bis zu 2 500 M.